



Sportamt

27.05.2019

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Elfering

Telefon: 492-5212

Elfering@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Baumaßnahmen von Münsteraner Sportvereinen
hier: förderungsunschädlicher vorzeitiger Baubeginn

Beratungsfolge

13.06.2019	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
02.07.2019	Sportausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

- Die Stadt Münster genehmigt dem folgenden Sportverein nach der Sportförderrichtlinie für die geplante Baumaßnahme auf der Vereinssportanlage wie folgt den beantragten „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“:

Verein	BV	Maßnahme	Antrag vom	ca. Aufwand	Zuschuss bis zu	Zuschussentscheidung (voraussichtlich)
Tennisclub St. Mauritz e. V.	Ost	Dachsanierung (Clubheim)	26.02.19	63.000 €	31.500 €	2020

- Die Stadt Münster genehmigt den „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“ nach Beschlusspunkt 1. unter den folgenden Bedingungen:
 - Die Bewilligung des „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginns“ nach der Sportförderrichtlinie hat keinen Einfluss auf die Beratung und Beschlussfassung der Gremien der Stadt Münster über den von dem Sportverein beantragten Baukostenzuschuss.
 - Wann und mit welchem Ergebnis die Gremien der Stadt Münster über die von dem Sportverein beantragte Sportförderung entscheiden werden, ist unabhängig von der Entscheidung zum „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“.

- 2.3 Die Gremien der Stadt Münster verbinden mit ihrer Genehmigung zum „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“ dem Sportverein gegenüber keinen Hinweis auf die Bewertung des Förderantrages.
- 2.4 Der Sportverein bemüht sich eigenverantwortlich und sachbezogen darum, eine an anderer Stelle mögliche Förderung für die Baumaßnahme zu erhalten.
- 2.5 Der Sportverein hält bei der sachgemäßen Durchführung der Baumaßnahmen die einschlägigen Standards und Vorschriften ein und stimmt sich über Abweichungen davon rechtzeitig mit der Stadt Münster ab.
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Münster durch den Beschluss nach Ziffer 1. zum „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“ weder unmittelbare noch mittelbare Kosten entstehen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die Beschlusspunkte haben keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung:

1. Die Baumaßnahme – Dämmung des Daches

Der **Tennisclub St. Mauritz e. V.** beantragte am 26.02.2019 einen Baukostenzuschuss zur Dachsanierung seines vereinseigenen Clubheims. In den letzten Jahren zeigte sich, dass das derzeitige Dach den immer wieder aufgetretenen, größeren Niederschlagsmengen nicht standhalten konnte, sodass es vermehrt zu Wassereintritten in das Gebäude (Duschräume, Küche, Abstellraum) kam. Diese Wassereintritte führten bereits zu Schimmelbildungen an verschiedenen Stellen. Eine Überprüfung des Daches durch eine Fachfirma ergab nun, dass der gesamte Dachstuhl marode, nicht isoliert und an sehr vielen Stellen undicht ist. Darüber hinaus gibt es an einigen Stellen Probleme mit der Statik. Insgesamt ist die Baumaßnahme damit so dringlich geworden, dass sie so schnell wie möglich durchgeführt werden muss, auch um weitere Folgeschäden zu vermeiden.

2. Die städtische Sportförderung

Die Mitgliedsvereine des Stadtsportbund Münster e. V. können grundsätzlich zu ihrem Aufwand für Baumaßnahmen einen städtischen Baukostenzuschuss nach der Sportförderrichtlinie der Stadt Münster erhalten. Beantragen die Sportvereine einen städtischen Baukostenzuschuss, dürfen sie mit ihren geplanten Baumaßnahmen erst beginnen, wenn der Sportausschuss über die Sportförderung entschieden hat. Für den oben aufgeführten Tennisclub St. Mauritz e. V. ist frühestens im Sommer 2020 eine Entscheidung der Stadt Münster über die beantragte Sportförderung möglich. Bis dahin muss der Verein grundsätzlich mit der Durchführung der Baumaßnahme warten.

Die Stadt Münster kann eine Ausnahme von der Beziehung zwischen Zuschussentscheidung und Baubeginn zulassen, in dem sie den so genannten „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“ genehmigt. Mit der Genehmigung des „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginns“ durch den Sportausschuss dürfen die Sportvereine die geplanten Baumaßnahmen vor der Zuschussentscheidung beginnen.

3. Das Anliegen der Sportvereine

Mit dem Wissen um die Abhängigkeiten nach der Sportförderrichtlinie hat der Tennisclub St. Mauritz e. V. für die Dachsanierung des Clubheimdaches einen Baukostenzuschuss beantragt und bislang nicht mit der Baumaßnahme begonnen.

Der Tennisclub St. Mauritz e. V. muss die Baumaßnahmen aus den genannten Sachgründen kurzfristig durchführen, ohne auf die Zuschussentscheidung warten zu können. Aus diesem Grunde beantragte er die Genehmigung zum „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“.

4. Bewertung/Folgen

Die Verwaltung unterstützt den Vereinsantrag zum „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“, weil der Tennisclub St. Mauritz e. V. damit in die Lage versetzt wird, die notwendige Baumaßnahme nach seinem Zeitplan und unabhängig vom Beratungsgang für den beantragten Baukostenzuschuss durchzuführen. Für die Stadt Münster ist damit keine Verpflichtung verbunden. Sie wird den Vereinsantrag später bezüglich der Förderung prüfen und den zuständigen Gremien zur Entscheidung vorlegen. Es gibt keine Abhängigkeiten zwischen dem „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“ und der späteren Entscheidung zum beantragten städtischen Zuschuss. Dies erklärte die Sportverwaltung dem Sportverein ausdrücklich.

Auch zur Finanzierung der Baumaßnahme und zum Förderverfahren der Stadt Münster erhielt der Tennisclub St. Mauritz e. V. von der Sportverwaltung umfassende Hinweise, die ihm bei der Maßnahmenplanung und Maßnahmenausführung helfen. Der Sportverein weiß, dass über den Zuschussantrag erst ab 2020 entschieden wird und er den Finanzaufwand allein vorfinanzieren muss.

Spricht sich der Sportausschuss für den „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“ aus, darf der Sportverein die geplante Baumaßnahme vor der Zuschussentscheidung beginnen. Der Tennisclub St. Mauritz e. V. muss in diesem Fall schriftlich bestätigen, dass er die Bedingungen und die separaten Verfahren zu Baubeginn und Förderung zur Kenntnis genommen hat.

In Vertretung

gez.
Cornelia Wilkens
Stadträtin

Anlage:
Anlage A